

# 11. Änderungssatzung

## **der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51, 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 11. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

### Artikel I

**§ 15 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 15**

#### **Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Auf den künftigen Ersatzanspruch erhebt die Stadt eine angemessene Vorausleistung, sobald mit der Herstellung der Anschlussleitung beziehungsweise der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

### Artikel II

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.